

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen hat in ihrer Sitzung am xx. xxxxxxxx 2022 folgende Förderrichtlinie beschlossen:

Richtlinie zur Förderung der Regenwassernutzung und -versickerung in Niedernhausen

§ 1

Zweck der Richtlinie; Geltungsbereich

(1) Die Gemeinde Niedernhausen fördert die Ausstattung von Wohngebäuden mit Regenwassernutzungsanlagen sowie den Bau von Zisternen, um den Verbrauch hochwertigen Grund- und Quellwassers durch die Verwendung von Niederschlagswasser zu verringern.

Gefördert werden zudem Anlagen zur Regenwasserversickerung, um die Grundwasserneubildung zu unterstützen, gleichzeitig die öffentlichen Abwasserkanäle und -anlagen insbesondere bei klimawandelbedingten Starkregenereignissen zu entlasten und die gemeindliche Trinkwasserversorgung aus eigenen Brunnen nachhaltig zu unterstützen.

(2) Geltungsbereich der Richtlinie ist das Gemeindegebiet Niedernhausen.

§ 2

Fördergegenstand und Förderhöhe, Fördervoraussetzungen und -ausschluss

(1) Der Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen (im Folgenden: Gemeinde) fördert im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die in der Anlage 1 aufgeführten Maßnahmen zur Nutzung und Versickerung von Regenwasser unter den dort genannten Rahmenbedingungen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Richtlinie.

(2) Die Regenwasseranlagen sind nach einschlägigen Rechtsnormen und Empfehlungen zuständiger Behörden (v. a. Gesundheitsamt und Untere Wasserbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises, Gemeindewerke Niedernhausen) zu erstellen und zu betreiben. Weiterhin sind die einschlägigen DIN-Normen zu berücksichtigen.

(3) Den Regenwasseranlagen darf nur von Dachflächen ablaufendes Niederschlagswasser zugeführt werden. Hofabläufe dürfen wegen der nicht auszuschließenden Verunreinigung nicht angeschlossen werden. Der Überlauf der Zisterne soll an eine Versickerungsanlage (Mulde, Rigole, Schacht) angeschlossen werden. Die Leistungsfähigkeit der Mulde für das schadlose Versickern des Überlaufwassers muss nachgewiesen werden. Sollte dies aus technischen oder anderen Gründen nachweisbar nicht möglich sein, muss der Überlauf in das öffentliche Kanalnetz geleitet werden.

(4) Bei Installation einer Brauchwasseranlage muss eine bei den Gemeindewerken Niedernhausen zugelassene und im Installateurverzeichnis der ESWE Versorgungs AG gelistete Firma beauftragt werden (www.eswe-versorgung.de/services/marktpartner-installateure/installateure-in-ihrer-naehe/).

(5) Eigenleistungen können nicht als zuwendungsfähige Kosten anerkannt werden.

(6) Die Förderung ist ausgeschlossen,

- a) wenn für diese Maßnahme Mittel aus anderen Förderungsprogrammen in Anspruch genommen werden,
- b) wenn die Maßnahme bereits ohne Zustimmung der Gemeinde begonnen wurde bzw. abgeschlossen ist,
- c) wenn vorgeschriebene gesetzliche Abstimmungs-, Mitteilungs-, Anzeige- und Genehmigungspflichten nicht beachtet werden,
- d) wenn es eine rechtlich vorgeschriebene Pflicht für die beantragte Maßnahme gibt und

- e) für bereits bestehende Anlagen.

§ 3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche oder juristische Personen, soweit es sich um Vereine oder Stiftungen handelt, als

- a) Grundstückseigentümerinnen und Eigentümer,
- b) Erbbauberechtigte oder
- c) bei Eigentumswohnanlagen: die Eigentümergemeinschaft vertreten durch deren Verwaltung.

§ 4 Genehmigungs-, Mitteilungs- und Anzeigepflichten

(1) Es ist zu beachten, dass ggf. bei größeren baulichen Veränderungen an der Grundstücksentwässerung eine Baugenehmigung oder Genehmigung nach der Entwässerungssatzung erforderlich sein könnte.

(2) Bei Versickerungsanlagen ist eine Genehmigung des Rheingau-Taunus-Kreises, Untere Wasserbehörde, einzuholen.

(3) Beantragte Maßnahmen wirken sich nach Umsetzung auf die Berechnungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr aus und sind deshalb den Gemeindewerken Niedernhausen und dem Rheingau-Taunus-Kreis, Gesundheitsamt, anzuzeigen bzw. mitzuteilen.

§ 5 Fördermodalitäten

(1) Die Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung der Gemeinde, auf die auch bei Vorliegen aller Fördervoraussetzungen kein Rechtsanspruch besteht.

(2) Änderungen des Förderprogramms behält sich die Gemeinde vor.

(3) Pro Grundstück kann jeweils nur einmal ein Förderantrag gestellt werden, der sich auf eine gleichartige Maßnahme bezieht.

(4) Anträge auf Förderung sind immer vor Maßnahmenbeginn unter Verwendung eines Antragsformulars elektronisch oder in Papierform bei der Gemeinde, Fachdienst III/1, einzureichen. Als Maßnahmebeginn zählt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Ein Beginn der Maßnahme nach Bestätigung des Antragseingangs durch die Gemeinde ist möglich.

Es wird empfohlen, vor Antragsbeginn Kontakt mit dem Fachbereich III (Bauen, Wohnen, Umwelt) aufzunehmen und bestehende Fragen zu klären.

(5) Die Ausführung der bewilligten Maßnahmen geschieht in der Regel durch das Fachhandwerk. Die Investitionskosten umfassen Material und Montage. Eine Fachunternehmererklärung ist für alle Maßnahmen vorzulegen.

Im Falle von Eigenleistungen werden nur die durch Rechnung belegten Sachaufwendungen bezuschusst. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt, sofern keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

(6) Nach Abschluss der Maßnahme sind entsprechende Rechnungskopien und Zahlungsnachweise bei der Gemeinde einzureichen. Die Rechnungskopien, Zahlungsnachweise und die Fachunternehmererklärung müssen der Gemeinde spätestens zwölf Monate nach dem Datum der Eingangsbestätigung vorgelegt werden.

Ist abzusehen, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, ist vor Ablauf der Frist eine Fristverlängerung zu beantragen. Diese Fristverlängerung kann auf insgesamt maximal 36 Monate verlängert werden. Andernfalls verfallen die Zuschüsse.

(7) Liegen alle notwendigen Unterlagen vollständig und prüffähig vor, erfolgt bei Vorliegen aller Fördervoraussetzungen eine schriftliche Bewilligung und anschließende Auszahlung des Zuschusses. Unvollständige und/oder unplausible Unterlagen erfordern abschließenden Klärungsbedarf und begründen keinerlei Bewilligungsanspruch.

(8) Fördermittel werden in der Reihenfolge des Vorliegens aller vollständigen und prüffähigen Unterlagen unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel verausgabt. Maßgebend für die Reihenfolge ist der Tag, an dem alle Unterlagen vollständig und prüffähig bei der Gemeinde vorliegen.

(9) Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt an die Antragstellerin/den Antragsteller, aufgerundet auf volle Euro-Beträge. Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

§ 6

Pflichten der Antragstellerin/des Antragstellers

(1) Der Einbau der Regenwasseranlagen nach diesen Fördergrundsätzen darf zu keiner Mieterhöhung führen. Bei Veräußerung der bezuschussten Wohnungen/Gebäude ist der zukünftigen Eigentümerin bzw. dem zukünftigen Eigentümer die vorstehende Verpflichtung zu übertragen.

(2) Beauftragte der Gemeinde dürfen die bezuschussten Grundstücke, Gebäude bzw. Wohnungen für Prüfungen und Messungen nach Voranmeldung betreten (für die Dauer der Bindungsfrist gemäß § 6 (3)).

(3) Zuschüsse müssen zurückgezahlt werden, wenn die eingegangenen Verpflichtungen verletzt werden oder gegen diese Richtlinien verstoßen wird.

(4) Alle notwendigen gesetzlichen Genehmigungen und Erlaubnisse werden durch die Antragstellerin/den Antragsteller eingeholt, Mitteilungs- und Anzeigepflichten erfüllt.

§ 7

Bindungsfristen

(1) Der gewährte Zuschuss ist zweckgebunden für den jeweiligen Fördertatbestand zu verwenden.

(2) Der Zuschuss ist an die zweckentsprechende Verwendung des geförderten Gegenstandes gebunden und mit einem Rückforderungsvorbehalt versehen.

(3) Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Vorlage vollständiger und prüffähiger Unterlagen und läuft 15 Jahre. Sollte das Gebäude oder die bezuschusste Anlage vorzeitig stillgelegt werden, ist dies der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde behält sich für diesen Fall vor, den gewährten Zuschuss komplett bzw. anteilig zuzüglich einer eventuellen Verzinsung nach § 49a Abs. 3 VwVfG zurückzufordern.

§ 8

Auskünfte zur Förderrichtlinie

Auskünfte zu dieser Förderrichtlinie erteilt der Fachdienst III/1 (Gemeindeentwicklung, Umwelt),
Telefon: (0 61 27) 90 3-1 29, E-Mail: info@niedernhausen.de .

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Richtlinie mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Niedernhausen, den

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Niedernhausen

Joachim Reimann
Bürgermeister

Anlage 1:

<i>Ifd. Nr.</i>	<i>Maßnahme</i>	<i>Fördersatz</i>	<i>Hinweise zur Beachtung:</i>	<i>Hinweise zum Ausschluss der Förderung:</i>
1.	Bau und Installation von Regenwasser-Versickerungssystemen (ohne Regenwassernutzung)	30 % der nachgewiesenen förderfähigen Kosten bis max. 1.000 EUR	Förderfähig sind folgende, technisch geprüften Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> ■ Anschaffung, Bau und Installation eines Regenwasser-Versickerungssystems einschließlich der erforderlichen Erdarbeiten. 	Von der Förderung ausgeschlossen sind: <ul style="list-style-type: none"> ■ Anschaffung und Installation von Dachrinnen und Fallrohren
2.	Bau von Regenwasseranlagen mit einem Mindestvolumen der Zisterne von 3 m ³ und Versickerung des Überlaufwassers auf dem Grundstück	a) bei Nutzung ausschließlich zur Gartenbewässerung: 30 % der nachgewiesenen förderfähigen Kosten bis max. 1.500 EUR	Regenwasseranlagen sind Einrichtungen, die über Dachflächen ablaufendes Niederschlagswasser zur weiteren Verwendung im häuslichen Bereich sammeln, z.B. für die Gartenbewässerung, die WC-Spülung oder für den Betrieb von Waschmaschinen. Förderfähig sind folgende, technisch geprüfte Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> ■ Anschaffung, Bau und Installation einer Zisterne einschließlich der erforderlichen Erdarbeiten; ■ Anschaffung und Installation eines separaten Leitungssystems (vom Dach über Speicher zu den Verbrauchsstellen); ■ Anschaffung und Installation von technischen Bauteilen (z.B. Hauswasserautomat, Ventile, Hähne); ■ Anschaffung, Bau und Installation eines Regenwasser-Versickerungssystems einschließlich der erforderlichen Erdarbeiten. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Eigenleistungen ■ Regenwasseranlagen, die Zisternen mit einem Fassungsvermögen < 3 m³ bzw. 3.000 Liter enthalten ■ Zisternen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben ohnehin errichtet werden müssen.
3.	Bau von Regenwasseranlagen mit einem Mindestvolumen der Zisterne von 3 m ³ und Anschluss der Zisterne (Überlaufwasser) an die öffentliche Kanalisation	b) bei gemischter Nutzung für Gartenzwecke und Brauchwasser (insb. Toilettenspülung und Waschmaschine): 30 % der nachgewiesenen förderfähigen Kosten bis max. 2.000 EUR		